

Förderrichtlinien

Die Familie Schattenhofer-Stiftung unterstützt Kinder und Jugendliche insbesondere die, die geistig, körperlich, gesundheitlich oder sozial benachteiligt sind, sowie bedürftigen Personen, Familien und von Altersarmut betroffene Alte. Außerdem sollen Kinder und andere hilfsbedürftige Opfer von Gewalt, Vertreibung und Naturkatastrophen unterstützt werden. Zu diesem Zweck nimmt die Familie Schattenhofer-Stiftung auch gerne Förderanträge entgegen.

1. Fördervoraussetzungen

- Die Familie Schattenhofer-Stiftung ist eine regional tätige Stiftung. Förderprojekte müssen in Bayern verwirklicht werden und/oder die zu unterstützenden Personen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder andere geeignete öffentliche Behörden in Bayern leben oder ihren Sitz haben.
- Förderempfänger müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können. Beantragte Projekte müssen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen.
- Natürliche Personen können Förderanträge in Zusammenarbeit mit einer förderfähigen juristischen Person beantragen.
- Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (siehe Punkt 4).
- Der Antragsteller gewährt, dass er aufgrund der vorhandenen Strukturen in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen. Der Antrag soll Auskunft über Finanzierungen geben.
- Institutionelle Förderungen und die Übernahme langfristiger, laufender Kosten (Miete, Personal etc.) sind nicht möglich.

2. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

- Anträge können ganzjährig mittels Förderantrag schriftlich und in deutscher Sprache mit den aufgeführten erforderlichen Unterlagen unter der Adresse: Familie Schattenhofer-Stiftung, Hauptstraße 44, 92339 Beilngries oder unter info@familie-schattenhofer-stiftung.de eingereicht werden. Anträge per Telefon oder Fax werden nicht entgegengenommen. Bis zur Mitteilung der Entscheidung ist mit einer Bearbeitungszeit von maximal 6 Monaten zu rechnen.
- Anträge bestehen aus einem 1-2 seitigen Anschreiben sowie dem Förderantrag der Familie Schattenhofer-Stiftung, der auf der Homepage www.familie-schattenhofer-stiftung.de zum Download bereits steht.
- Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Zusage steigt nicht mit der Menge der eingereichten Unterlagen.
- Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung.

Die nachfolgenden Richtlinien machen die einheitlichen, inhaltlichen und formellen Kriterien transparent. Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird darum gebeten, von Anträgen abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt.

- Die Familie Schattenhofer-Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich von der Familie Schattenhofer-Stiftung.

3. Förderungen

Kinder- und Jugendhilfe

- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien, insbesondere zu deren Betreuung.
- Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen zum Zweck der Jugendförderung, die auf dem Gebiet des Jugend- und Breitensports tätig sind.
- Unterstützung von Körperschaften mit dem Zweck der Förderung von Jugend- & Kinderhilfe, der Erziehung, Volks- & Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- Unterstützung von Körperschaften mit dem Zweck zum Betrieb von caritativen Einrichtungen.

Bedürftige Personen, Familien und von Altersarmut betroffene Alte

- Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und Familien, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe angewiesen sind.
- Unterstützung von Körperschaften mit dem Zweck der Förderung oder dem Betrieb der Altenhilfe.
- Unterstützung von Körperschaften mit dem Zweck zum Betrieb von caritativen Einrichtungen.

Kinder und andere hilfsbedürftige Opfer von Gewalt, Vertreibung und Naturkatastrophen

- Unterstützung von Körperschaften und Personen, die politisch, rassistisch oder religiös verfolgt werden, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene, Zivilgeschädigte und Behinderte sowie für Katastrophenopfer und -hinterbliebene.
- Unterstützung von Personen zu deren Integration und Förderung.

4. Vergabegrundsätze

- Mit dem Bewilligungsbescheid wird dem Förderempfänger der Zeitpunkt der Zahlung, soweit dieser nicht mittels Abruflplan abgestimmt wurde, mitgeteilt. Bei längerfristigen Projekten ist der Zeitplan der Familie Schattenhofer-Stiftung vorzulegen. Verzögerung im Projektbeginn/-verlauf verzögern die Zuwendungen entsprechend. Fördermittel können in Ausnahmen im Voraus bereitgestellt werden. Die Förderungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung zu verwenden. Die Familie Schattenhofer-Stiftung ist berechtigt, die nicht innerhalb dieser Frist verwendeten Mittel nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, diese zurückzuerstatten. Die Stiftung kann die Einrichtung eines Sonderkontos verlangen. Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate Zuwendungsbescheinigung auszustellen. Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind umgehend nach Ende des Förderzeitraums an die Familie Schattenhofer-Stiftung zurückzuerstatten.
 - Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der Familie Schattenhofer-Stiftung unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist untersagt. Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgabe zu halten und der Familie Schattenhofer-Stiftung gegenüber auf Anfrage entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Förderempfänger dagegen verstoßen, ist die Familie Schattenhofer-Stiftung berechtigt, die Zuwendung nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurückzuerstatten.
 - Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung der Familie Schattenhofer-Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt. Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen, bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme ist zu schaffen. Die Familie Schattenhofer-Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern.
 - Eine öffentliche Bekanntgabe der Spende/Förderung ist nur nach Abstimmung und ausdrücklicher Freigabe durch die Familie Schattenhofer-Stiftung möglich.
- Die Familie Schattenhofer-Stiftung kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen wurden. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Familie Schattenhofer-Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.
 - Förderempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Familie Schattenhofer-Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.
 - Ergeben sich aus einem geförderten Vorhaben Erträge (wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen, o. ä.) ist dies der Familie Schattenhofer-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung kann daraus die Rückzahlung der Förderung oder eine angemessene Beteiligung verlangen.

5. Ausschlusskriterien

Um allen Seiten den Aufwand einer nicht förderfähigen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine Anträge einzureichen, welche nicht durch den Stiftungsauftrag abgedeckt sind. Dies sind insbesondere nachfolgende Kriterien:

- Projekte außerhalb von Bayern oder Personen oder Körperschaften die außerhalb von Bayern leben oder ihren Sitz außerhalb von Bayern haben.
- Institutionelle Förderungen, Dauer-/Regelförderungen, langfristige Projekte.
- Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte.
- Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte, Ausfallfinanzierungen.
- Veranstaltungen und damit zusammenhängende Kosten für Referenten, Reisen, Verpflegung etc.
- Keine Förderung von Einzelsportlern. Die Unterstützung des Profisports ist ausgeschlossen. Laufende Kosten, zum Beispiel für Miete und Personal (Trainer), werden nicht übernommen.
- Denkmalschutz, Kunst und Kultur, Umwelt-/Natur-/Tier-/Artenschutz, Wissenschaft und Forschung, Religion.

Familie Schattenhofer-Stiftung
Hauptstraße 44, 92339 Beilngries
info@familie-schattenhofer-stiftung.de
www.familie-schattenhofer-stiftung.de

Stand: Mai 2019